

Der Beschluss-Antrag zielt auf eine Ausweitung des Anwendungsbereichs des § 81g Abs. 1 StPO in folgenden Punkten hin:

- Statt der bisherigen Fassung, die auf den (einfachen) Verdacht einer „Straftat von erheblicher Bedeutung“ abstellt, soll Grundlage für die Zulässigkeit der DNA-Analyse ausdrücklich der Verdacht eines „Verbrechens oder Vergehens von erheblicher Bedeutung“ sein. Dies macht in der Praxis keinen Unterschied. Der Begriff Straftat umfasst bereits Verbrechen und Vergehen.
- Bei den „insbesondere“ angeführten Vergehen sollen neben den bereits in der geltenden Fassung genannten Vergehen gegen die sexuelle Selbstbestimmung auch „sonstige Vergehen mit sexuellem Hintergrund“ aufgenommen werden. Welche Tatbestände insoweit mit „weniger gewichtige Straftaten“ gemeint sein sollen, die „der Beginn einer kriminellen Karriere“ sein können, lässt die Begründung des Antrags offen. Da der 13. Abschnitt des StGB – Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung – bereits nach geltendem Recht insgesamt erfasst ist, kommen eigentlich nur noch Beleidigungsdelikte mit sexuellem Hintergrund in Betracht, bei denen DNA-Maßnahmen jedoch – wie im übrigen zumeist auch sonstige erkennungsdienstliche Maßnahmen – unverhältnismäßig sind.
- Wichtigster Punkt des Antrags ist der angestrebte Verzicht auf eine Gefährlichkeitsprognose. Diese bereitet jedoch gerade bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in der Praxis kaum Probleme. Was die Anforderungen an die Prognosestellung betrifft, sind die Gerichte in diesem Bereich sogar recht großzügig. Der Wortlaut des § 81g StPO eröffnet hierzu mit dem Abstellen auf die „Art oder Ausführung der Tat“, die „Persönlichkeit des Beschuldigten“ oder „sonstige Erkenntnisse“ trotz der durch Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 15.03.2001 - 2 BvR 1841/00 u. a. – (unmittelbar nur für den Bereich der sog. Altfälle i. S. d. § 2 DNA-IFG) gezogenen verfassungsmäßigen Grenzen einen weiten Spielraum. Weshalb die Prognosestellung „in vielen Fällen“ deshalb schwierig sein soll, weil eine Verurteilung des Beschuldigten noch nicht erfolgt ist (so die Begründung des Antrags), erscheint nicht nachvollziehbar. Weder setzt § 81g Abs. 1 StPO eine Verurteilung voraus, noch ist es nach bisherigen Erfahrungen aus sonstigen Gründen erforderlich geworden, eine Verurteilung abzuwarten.

Fazit:

Für die Praxis würde die mit dem Antrag angestrebte Änderung des § 81g StPO keine nennenswerten Vorteile im Sinne effektiverer Strafverfolgung bringen. Andererseits aber erscheint es sehr zweifelhaft, ob ein Fortfall des Erfordernisses einer Gefährlichkeitsprognose angesichts der genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vor dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung Bestand haben würde. Die insoweit auch für sog. Neufälle i. S. d. § 81g StPO maßgebliche Entscheidung macht die Einschränkung des Grundrechts von einem „überwiegenden Interesse der Allgemeinheit ... unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit“ abhängig (s. Gründe, Abschnitt B Zf. 1). Ein solches wird sich in Fällen sachlich nicht zu begründender Gefährlichkeitsprognose schwerlich feststellen lassen.